

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Asylverfahren



.BFA



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL

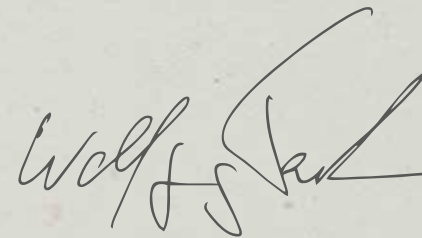
Vorwort

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat mit 1. Jänner 2014 seine operative Arbeit aufgenommen. Die wesentlichen Aufgaben sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Koordinationsmaßnahmen im Bereich der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich des BFA. Die Visaverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Zurückweisungen, Zurückschiebungen, Durchbeförderungen, die Kontrolle des Aufenthalts sowie der Vollzug in den Anhaltezentren werden weiterhin von der Fremdenpolizei wahrgenommen.

Für das BFA ist die Prüfung der Asylanträge eine der Hauptaufgaben. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit braucht es sehr gut ausgebildete verfahrensführende Referentinnen

und Referenten mit breitem fachlichem Wissen sowie Fein- und Fingerspitzengefühl. Deshalb wird gemäß dem Grundsatz der individuellen Verfahrensführung jeder Fall von einem Referenten einzeln geprüft – eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, bei der die Entscheidung über einen Asylantrag gemäß den rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung aller vorliegenden Tatsachen und eingebrachten Anliegen objektiv getroffen wird.

Die vorliegende Broschüre bietet einen Überblick über die wichtigsten Schritte des Asylverfahrens in Österreich. Darüber hinaus sind weiterführende Informationen zum Themenbereich sowie Statistiken, Broschüren und Formulare im Internet unter www.bfa.gv.at abrufbar. Das BFA freut sich stets über Ihr Interesse an unserer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung.

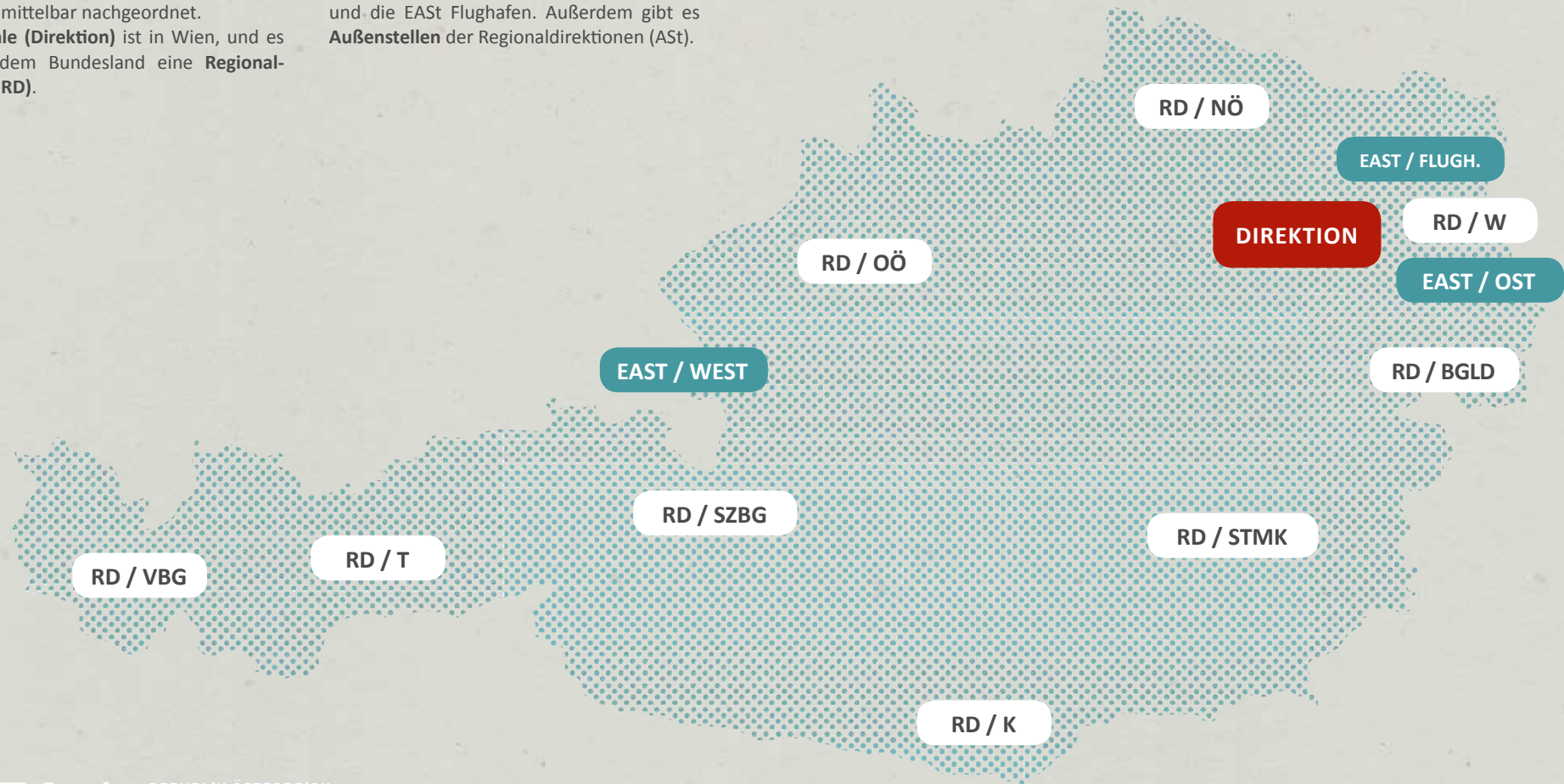


Mag. Wolfgang Taucher, M.A.
Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und seine Aufgaben

Das BFA ist eine Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit und ist dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnet. Die **Zentrale (Direktion)** ist in Wien, und es gibt in jedem Bundesland eine **Regionaldirektion (RD)**.

Andere Organisationseinheiten des BFA sind die **Erstaufnahmestellen (EASt)** Ost und West und die EASt Flughafen. Außerdem gibt es **Außenstellen** der Regionaldirektionen (ASt).



.BFA



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL

Worüber entscheidet das BFA?

Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind

- die Durchführung von Asylverfahren
- Zuerkennung und Aberkennung von internationalem Schutz, das heißt des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten
- Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Aufenthaltsbeendungsverfahren)
- Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen und Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung, der Aufenthaltsberechtigung Plus und der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz)
- Bestätigung des vorübergehend eingeräumten Aufenthaltsrechts für Vertriebene
- Ausstellung von Karten für Geduldete
- Ausstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen
- Das BFA führt Verfahren im Bereich der Grundversorgung des Bundes.
- Erlassung von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schubhaft)

Asyl: Die Regeln, wer Asyl bekommt, stehen in der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951. Flüchtling ist, wer wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Einstellung hat und sich außerhalb seines Herkunftsstaats befindet.

Subsidiärer Schutz: Menschen, die kein Asyl bekommen, denen aber in ihrem Herkunftsstaat der Tod, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht oder die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts als Zivilpersonen in Gefahr sind, erhalten subsidiären Schutz. Sie sind keine Asylberechtigten, erhalten jedoch ebenfalls einen Schutzstatus.



Was sind keine Aufgaben des BFA?

- **Visaverfahren**
- **Verwaltungsstrafverfahren**
- **Zurückweisungen** (Hinderung an der Einreise an der Grenze)
- **Zurückschiebungen** (unmittelbare Rückbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat kurz nach einer Einreise)
- **Durchbeförderungen**
- **Kontrolle des Aufenthalts**
- **Vollzug in den Anhaltezentren**
- **Vollzug der Abschiebungen** Das sind Aufgaben der Landespolizeidirektionen und der österreichischen Botschaften/Konsulate im Fall von Visa.
- **Integration**
- **Ausländerbeschäftigung**
- Durchführung der Grundversorgung in den Betreuungseinrichtungen des Bundes und erstmalige Zuteilung von Asylwerbern in die Grundversorgung der Bundesländer
- Grundversorgungsangelegenheiten der Bundesländer

Ablauf des österreichischen Asylverfahrens

Völkerrechtliche Grundlage des Asylrechts sind die **Genfer Flüchtlingskonvention** und die europäische Menschenrechtskonvention. Auf Ebene der Europäischen Union gibt es außerdem Richtlinien und Verordnungen, die im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems von Österreich umgesetzt wurden. Dazu zählen zum Beispiel die Statusrichtlinie, die Verfahrensrichtlinie und die Dublin III-Verordnung. In Österreich regelt das **Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)** die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung von internationalem Schutz. Im österreichischen Asylverfahren gilt der Grundsatz der **individuellen**



Verfahrensführung. Das heißt, dass bei jedem Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) im Rahmen einer Einzelfallprüfung geprüft wird, ob Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für einen subsidiären Schutz oder humanitären Aufenthalt vorliegen. Ziel des BFA ist es dabei, Asylverfahren in einer dem individuellen Schutzbedarf angepassten Verfahrensdauer zu führen. **Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Verfahrensarten möglich** – so können zum Beispiel bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten beschleunigte Verfahren durchgeführt werden.

Unterschiedliche Verfahrensarten





Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag)

Einen Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) kann man nur persönlich und nur im Inland stellen.

In Österreich kann man einen Asylantrag bei jeder Sicherheitsbehörde und bei jedem Polizisten¹ stellen.

Ein Polizist oder sonstige besonders geschulte Bedienstete der Landespolizeidirektionen machen eine erste Befragung und eine erkennungsdienstliche Behandlung. Wenn jemand einen Antrag stellt, hat er normalerweise faktischen Abschiebeschutz. Das heißt, er darf bis zu einer Entscheidung über diesen Antrag in Österreich bleiben. Für Folgeanträge bestehen teilweise andere Regelungen.

Die Polizei nimmt Fingerabdrücke ab. Damit wird überprüft, ob der Asylwerber schon in einem anderen Land der Europäischen Union (EU), in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder in Österreich zuvor einen Asylantrag gestellt hat.

Das BFA trifft auf Grundlage der Erstbefragung durch die Polizei eine Prognoseentscheidung. **Der Asylantrag gilt mit der Prognoseentscheidung als eingebracht.** Das heißt, der Fremde wird damit zum Asylwerber. Danach wird der Asylwerber in eine Erstaufnahmestelle oder eine Regionaldirektion gebracht oder kann in ein Verteilerquartier kostenlos anreisen: Er kommt in die Grundversorgung des Bundes.

Mit der Prognoseentscheidung beginnt das eigentliche Asylverfahren des BFA. Am Anfang steht das **Zulassungsverfahren**. Wenn das Zulassungsverfahren **abgeschlossen** ist, beginnt das **inhaltliche Asylverfahren**.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.



Prognose Zulassungsverfahren

Im Zulassungsverfahren wird vor allem geklärt, **ob Österreich für das Asylverfahren zuständig** und der Antrag zulässig ist.

Wann kommt der Asylwerber in eine Erstaufnahmestelle?

- wenn Österreich **wahrscheinlich nicht zuständig** ist
- wenn er einen **Folgeantrag** stellt
- wenn er ein **unbegleiteter Minderjähriger** ist
- zur **Abklärung der Identität**, wenn die Identität noch nicht ganz klar ist.

In **allen anderen Fällen** bekommt der Asylwerber normalerweise die Möglichkeit, kostenlos in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes zu fahren. Diese Betreuungseinrichtung nennt man **Verteilerquartier**.

Was passiert im Zulassungsverfahren?

- Das BFA klärt, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist.
- Das BFA fragt nach den Fluchtgründen.

Wenn Zweifel daran bestehen, ob ein unbegleiteter Minderjähriger wirklich minderjährig ist, wird eine Altersdiagnose veranlasst.

In den Erstaufnahmestellen und den Verteilerquartieren bekommen Asylwerber alle wichtigen Informationen über das Verfahren. Wenn der Antrag eines Asylwerbers im Zulassungsverfahren zurückgewiesen werden soll, bekommt er Hilfe von einem Rechtsberater. Bei unbegleiteten minderjährigen Antragstellern ist ein Rechtsberater der Vertreter.

Ein Referent des BFA befragt den Asylwerber zu

- **seinen persönlichen Umständen**
- **der Reise nach Österreich**
- **und den Gründen seiner Flucht.**

Das Gespräch findet in einer Sprache statt, die der Asylwerber versteht. Ein Dolmetscher übersetzt das Gespräch.

Was ist, wenn Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist?

Dann weist das BFA den Antrag in der Regel gleich im Zulassungsverfahren zurück.

Was passiert, wenn Österreich das Verfahren zulässt?

Dann führt in der Regel eine Regionaldirektion oder Außenstelle des BFA das Verfahren weiter. Dabei klärt das BFA die Inhalte der Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz.



Was ist, wenn Österreich **nicht** für die Prüfung des Antrags zuständig ist?

Dann weist das BFA den Antrag in der Regel gleich im Zulassungsverfahren zurück.



Was passiert, wenn Österreich das Verfahren **zulässt**?

Dann führt in der Regel eine Regionaldirektion oder Außenstelle des BFA das Verfahren weiter. Dabei klärt das BFA die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz genauer.



Dublin Verfahren

Wenn nicht Österreich, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat oder Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, führt das BFA ein Dublin-Verfahren durch. Im **Dublin-Verfahren** stellt das BFA fest, **welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig** ist. Der andere Staat muss dem zustimmen. Es gibt verschiedene **Kriterien** und **Regelungen** in der Dublin III-Verordnung:

- Wenn ein anderer Staat bereits ein Asylverfahren führt oder geführt hat, so bleibt er zuständig, bis die Person tatsächlich aus den Dublin-Mitgliedstaaten ausgewandert ist oder ihr Asyl oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird.
- Wenn noch kein anderer Staat ein Asylverfahren führt, dann gibt es verschiedene Kriterien, welcher Staat den Antrag prüfen muss. Kriterien sind vor allem Familienangehörige, Aufenthaltstitel, Visa und eine unrechtmäßige Ersteinreise (von außerhalb der EU in die EU).

Jeder Asylantrag wird nur von einem Staat inhaltlich geprüft!

Wenn ein Asylwerber schon einen Flücht-

lingsstatus oder subsidiären Schutz in einem Dublin-Mitgliedstaat zuerkannt bekommen hat, wird die Dublin III-Verordnung nicht angewendet. Bei unbegleiteten Minderjährigen muss die Behörde das Kindeswohl berücksichtigen. Normalerweise ist der Staat zuständig, in dem der Minderjährige gerade ist. Wenn sich Familienangehörige in einem anderen Staat befinden, dann ist dieser Staat auch für den Minderjährigen zuständig.

Was passiert, wenn der Fingerabdruck eines Asylwerbers schon in der EURODAC-Datenbank aufscheint?

In diesem Fall stellt das BFA an den zuständigen Mitgliedstaat eine Anfrage, ein sogenanntes **Konsultationsverfahren**. Wenn der zuständige Mitgliedstaat der Übernahme des Asylwerbers zustimmt, kommt es zu einer Einvernahme. Bei der Einvernahme im Zulassungsverfahren nimmt ein Rechtsberater teil. In dem Gespräch informiert das BFA den Asylwerber über den Sachverhalt und gibt ihm Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Das BFA muss dabei persönliche oder familiäre Hintergründe oder gesundheitliche Probleme berücksichtigen.

Danach erlässt das BFA einen Bescheid mit einer Anordnung zur Außerlandesbringung. Gegen diesen Bescheid kann der Asylwerber

Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einbringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, das BFA kann den Asylwerber trotzdem in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen.

Das BVwG muss in bestimmten Fällen innerhalb einer Woche nach Einlangen der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen. Das heißt bis zum Ablauf dieser Frist darf

der Asylwerber nicht abgeschoben werden.

Der Asylwerber kann in den zuständigen Mitgliedstaat gebracht werden:

- wenn der Asylwerber keine Beschwerde einbringt;
- wenn das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt.



Überstellungsfrist

Die Behörde muss den Asylwerber innerhalb von 6 Monaten in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen.

Die 6 Monate beginnen mit der Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Übernahme der Person.

Wenn der Asylwerber in Haft ist, kann die Frist auf höchstens ein Jahr verlängert werden. Wenn der Asylwerber untertaucht, kann die Frist auf 18 Monate verlängert werden. Das **BFA koordiniert und organisiert** die Überstellung. Die Polizei führt sie durch.

Inhaltliches Asylverfahren

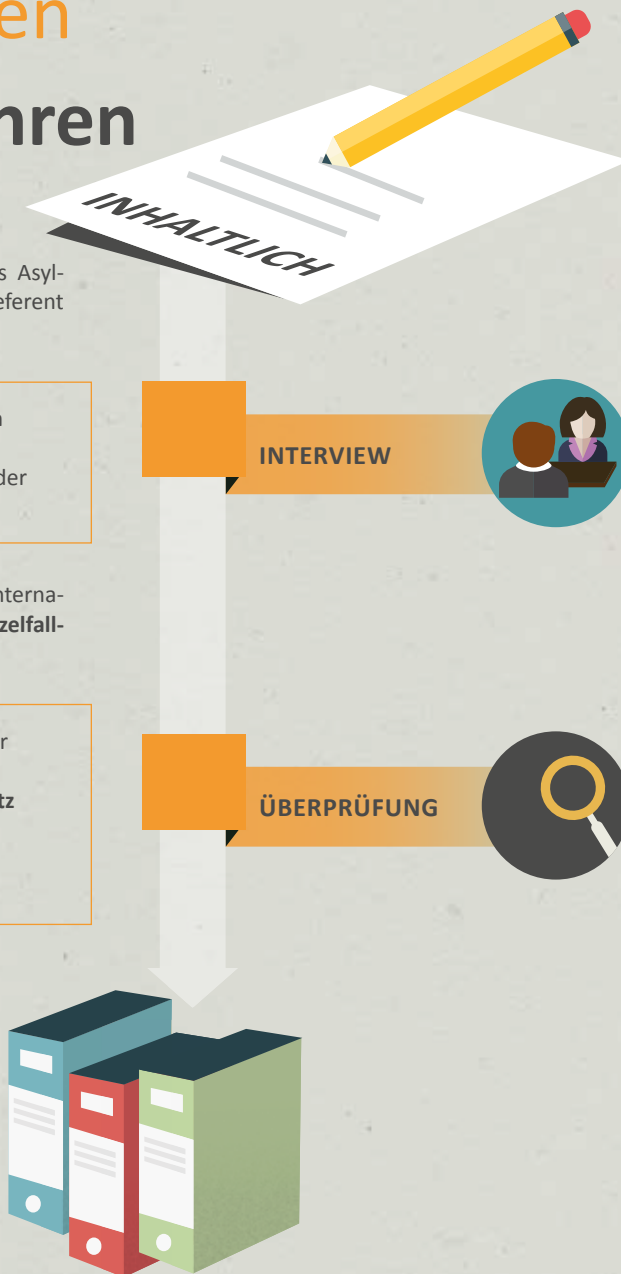
Normverfahren

Wenn Österreich für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist, **befragt** ein Referent den Asylwerber

- zu seinen **persönlichen Umständen**
- zu den **Gründen der Flucht** und
- zu den **Befürchtungen** für den Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Das BFA prüft bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer **Einzelfallprüfung**, ob

- **Verfolgungsgründe** nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- Gründe für einen **subsidiären Schutz** oder
- Gründe für einen **humanitären Aufenthaltstitel** vorliegen.



Interview (Einvernahme)

Die **Einvernahme** ist der wichtigste Termin des Antragsstellers im Asylverfahren.

Der **Referent** leitet die Einvernahme, indem er Fragen stellt und den Asylwerber bittet, alles Relevante zu erzählen. Wenn die Angaben des Asylwerbers nicht stimmen, kann sich das negativ auf die Entscheidung auswirken. Das können zum Beispiel Angaben über das Herkunftsland sein.

Es ist wichtig, dass der Asylwerber die Wahrheit sagt.

Wenn der Asylwerber Beweismittel hat, muss er diese vorlegen.

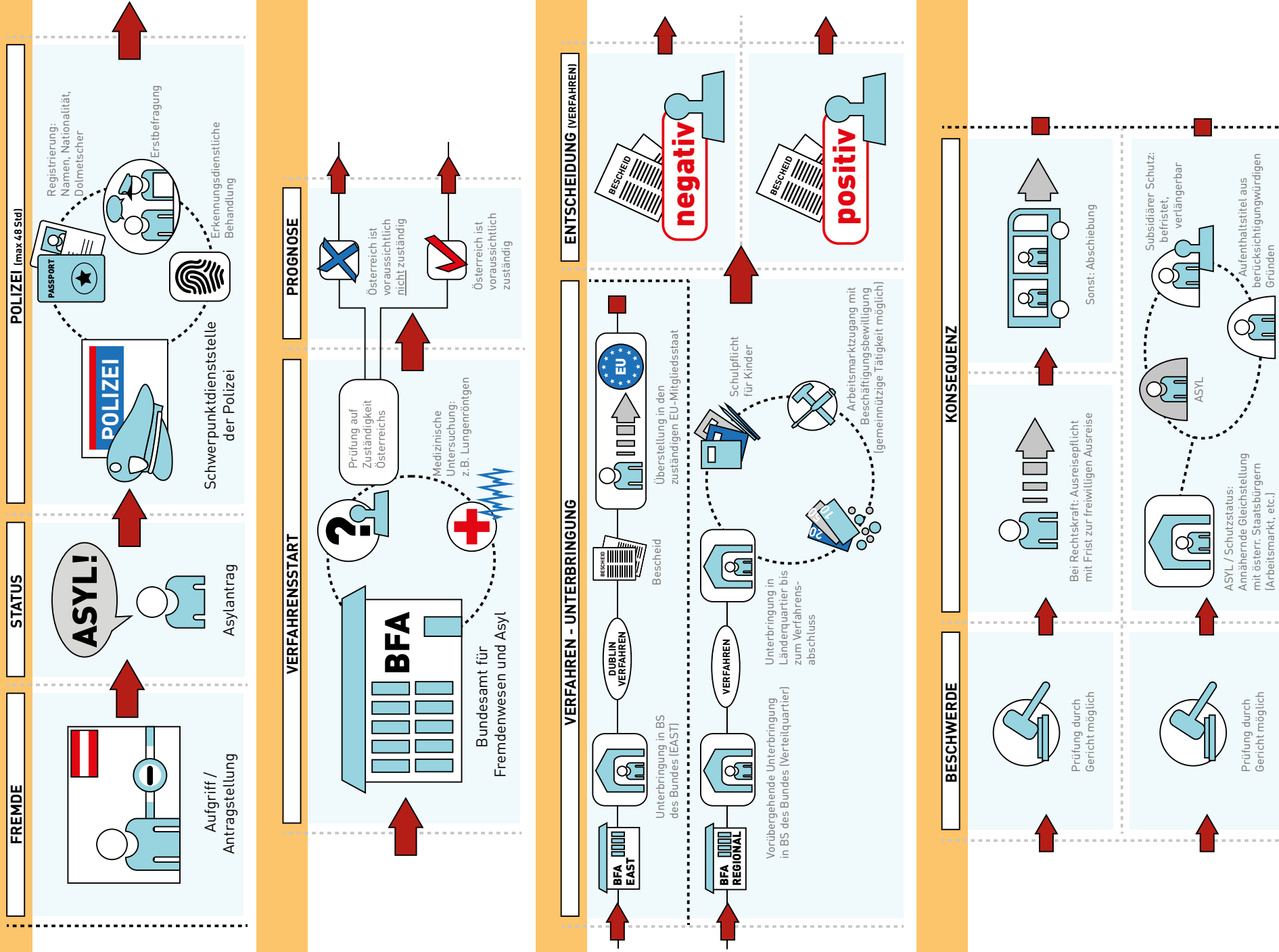
Der Referent spricht mit dem Asylwerber auf

Deutsch. Es wird jedoch ein **Dolmetscher** beigezogen, der alles in eine Sprache übersetzt, die der Asylwerber versteht.

Die Dolmetscherkosten trägt die Behörde. Beim Gespräch kann auch ein **Rechtsvertreter** anwesend sein. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter (Eltern, Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsberater) anwesend. Die Dauer der Einvernahme hängt vom Verfolgungsschicksal des Asylwerbers ab. Die Einvernahme ist nicht öffentlich.

Der Referent schreibt die Einvernahme nieder. In der **Niederschrift** stehen alle Angaben des Antragstellers. Der Antragsteller bekommt eine Kopie der Niederschrift.

ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH



Inhaltliches Asylverfahren B

Fast Track Verfahren

Unter Fast Track Verfahren versteht man **beschleunigte Verfahren**. Dieses Verfahren wird geführt, wenn eine Person aus einem **sicheren Herkunftsstaat** einen Asylantrag stellt. Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen keine politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen stattfinden. Dazu zählen beispielsweise Kosovo, Montenegro, Serbien, aber auch

Marokko, Algerien, Tunesien und alle EU-Mitgliedstaaten. Die sicheren Herkunftsstaaten werden von der Bundesregierung mittels Verordnung festgelegt. **Kennzeichen von Fast Track Verfahren sind die rasche Entscheidung und die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde beim BVwG.**

Entscheidung (Bescheid)

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt mittels **Bescheid**. Der Asylwerber bekommt den Bescheid zugestellt.

In jedem Bescheid des Bundesamtes gibt es

- den Spruch, das ist das **Ergebnis** des Verfahrens
- die **Begründung** der Entscheidung und
- die **Rechtsmittelbelehrung**.

Der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung sind auch in eine Sprache übersetzt, die der Asylwerber versteht.



Häufige inhaltliche Entscheidungen des BFA sind:

- Dem Antrag wird stattgegeben und **Asyl zuerkannt**. Die Aufenthaltsberechtigung eines Asylberechtigten ist zunächst auf drei Jahre befristet. Nach Ablauf dieser 3 Jahre wird die Aufenthaltsberechtigung unbefristet, sofern kein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird. Eine Aberkennung ist jedoch auch später jederzeit möglich.
- Der Antrag wird zwar zu Asyl abgewiesen, jedoch **subsidiärer Schutz** zuerkannt. Gleichzeitig wird eine befristete Aufenthaltsberechtigung für 1 Jahr erteilt, die auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden kann.
- Der Antrag wird sowohl zu Asyl als auch zu subsidiären Schutz abgewiesen, jedoch ein **Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen** erteilt.
- Der Antrag wird sowohl zu Asyl als auch zu subsidiären Schutz abgewiesen, es wird kein Aufenthaltstitel erteilt und eine **aufenthaltsbeendende Maßnahme** (Rückkehrentscheidung) erlassen. Die Person muss dann innerhalb einer bestimmten Frist ausreisen, ansonsten kann sie abgeschoben werden.

ASYL
zuerkannt



SUBSIDÄRER
SCHUTZ zuerkannt



AUFENTHALTSTITEL
erteilt



INTERNATIONALER
SCHUTZ abgewiesen



Rechtsmittel

Der Asylwerber kann gegen die Entscheidungen des BFA **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** erheben. Dort entscheiden unabhängige Richter über die Beschwerde. Rechtsberater beraten den Asylwerber und vertreten ihn auf seinen Wunsch vor dem BVwG.

Es gibt keinen Rechtsanwaltszwang. Der Asylwerber kann sich aber auch durch einen Rechtsanwalt (auf eigene Kosten) vertreten lassen.

Der Asylwerber muss die **Beschwerde schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist** beim BFA einbringen. Diese Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides. Die möglichen Rechtsmittel und Fristen stehen in der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid.

Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA an das BVwG haben **grundsätzlich aufschiebende Wirkung**. Das heißt, dass die Behörde die Entscheidung nicht vollstrecken darf. Zum Beispiel darf der Asylwerber nicht abgeschoben werden, auch wenn mit dem Bescheid die Behörde eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen hat.

Es gibt aber Fälle, in denen die Behörde die aufschiebende Wirkung aberkennen kann. Zum Beispiel, wenn der Fremde aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.

Bei zurückweisenden Beschwerden hat dagegen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, das BVwG kann sie aber zuerkennen.

Das BVwG kann die Entscheidung bestätigen, sie abändern oder aufheben, das heißt die

Beschwerde abweisen oder der Beschwerde stattgeben. Die Entscheidung des BVwG ersetzt dann den Bescheid des BFA. Zum Beispiel muss der Fremde ausreisen, wenn das BVwG die Beschwerde gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme abweist.

Gegen Entscheidungen des BVwG kann der Asylwerber **Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH)** erheben. Das geht auch gleichzeitig.

Der VfGH entscheidet nur über eine behauptete Verletzung von Verfassungsrechten (zum Beispiel nach der Europäischen Menschenrechtskonvention). Der VwGH entscheidet über alle andere behauptete Rechtsverletzungen.

Für Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof besteht Rechtsanwaltszwang und es fallen Kosten an. Der Asylwerber kann so wie jede andere Person Verfahrenshilfe beantragen.

Die **Revision und die Beschwerde** an den VwGH bzw den VfGH haben **keine aufschiebende Wirkung**. Die Gerichtshöfe können aber in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung zuerkennen.



Der Asylwerber muss die Beschwerde schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist beim BFA einbringen.



Rückkehr

Eine funktionierende Rückführungspolitik ist unverzichtbarer Bestandteil einer geordneten Migrationspolitik sowie Teil eines glaubwürdigen Asylsystems. Dabei hat die **freiwillige Rückkehr immer Vorrang**. Wenn ein Fremder nicht rechtmäßig in Österreich ist, wird er mit Bescheid verpflichtet, auszureisen. Kommt der Fremde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine zwangsweise Außerlandesbringung.

Freiwillige Rückkehr

Das BFA fordert den Fremden auf, **freiwillig auszureisen**. Der Fremde kann - und unter bestimmten Voraussetzungen muss - **Rückkehrberatung** in Anspruch nehmen. Die Rückkehrberatung erfolgt derzeit durch den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) oder die Caritas. Wenn der Fremde beschließt, freiwillig auszureisen, fragen die Rückkehrberatungsorganisationen beim BFA an, ob die Kosten übernommen werden. Wenn das BFA dem zustimmt, zahlt der Bund die Kosten für die Rückkehr.

Es geht um Kosten für

- die **Reise** (zum Beispiel Flugticket)
- Ausgaben für die Besorgung von **Dokumenten**
- eine **mögliche finanzielle Rückkehrhilfe**.

Die NGOs übernehmen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Abwicklung der Rückkehr.

Wann bringt die Behörde einen Fremden zwangsweise außer Landes?

- Wenn ein Fremder endgültig das Land verlassen muss und
 - der Fremde nicht freiwillig ausreist, oder
 - eine sofortige Außerlandesbringung notwendig ist.

Damit eine Abschiebung durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass der Fremde ein Reisedokument (Reisepass) oder Ersatzreisedokument (Heimreisezertifikat) hat. Wenn der Fremde keinen Reisepass hat, so muss das BFA die entsprechende Botschaft ersuchen, ein Heimreisezertifikat auszustellen.

Das BFA ordnet die **Abschiebung (zwangsweise Außerlandesbringung)** an. Sie wird sodann von der Polizei durchgeführt. Hierbei darf die Polizei Zwangsmaßnahmen anwenden.

Die Behörde bringt den Fremden

- in den **Herkunftsstaat**,
- einen **anderen Staat**, in den er ausreisen darf, oder
- in den **Staat**, der für das Asylverfahren zuständig ist. Das passiert beispielsweise bei **Überstellungen nach der Dublin-Verordnung**.

Die zwangsweise Außerlandesbringung kann auf dem **Landweg oder Luftweg** erfolgen. Am Luftweg gibt es Linienflüge, also **Einzelabschiebungen**, oder **Charter-Maschinen**. Bei fehlenden Dokumenten organisiert das BFA sogenannte Heimreisezertifikate.

Die Polizei nimmt den Fremden rechtzeitig vor der Abschiebung fest. Im Anschluss daran wird der Fremde in einem Gespräch über die weitere Vorgehensweise bei der Abschiebung informiert. Ein Arzt untersucht den Fremden auf Haft- und Transporttauglichkeit. Wenn alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, schiebt die Behörde

den Fremden ab, meistens mit einem Flugzeug.

Bei **Charter-Rückführungen** organisiert das BFA zum Beispiel ein Flugzeug für Fremde und Begleitpersonal. Es ist auch immer ein **Menschenrechtsbeobachter** dabei. Außerdem begleiten ein **Notarzt** sowie ein **Dolmetscher** die Abschiebung.

Wann bringt die Behörde einen Fremden zwangsweise außer Landes?

Wenn ein Fremder endgültig das Land verlassen muss und

— der Fremde nicht freiwillig ausreist, oder
— eine sofortige Außerlandesbringung notwendig ist.



Duldung

Wenn eine **Abschiebung nicht möglich oder nicht zulässig** ist - zum Beispiel, weil kein Reisepass und kein Heimreisezertifikat vom Herkunftsstaat ausgestellt wird, obwohl der Fremde hierbei mitwirkt - kann der Fremde eine **Karte für Geduldete** beantragen (**Duldung**).

Duldung heißt, dass die Abschiebung eines Fremden im Moment nicht möglich oder nicht zulässig ist.

Eine Duldung wird gewährt bei:

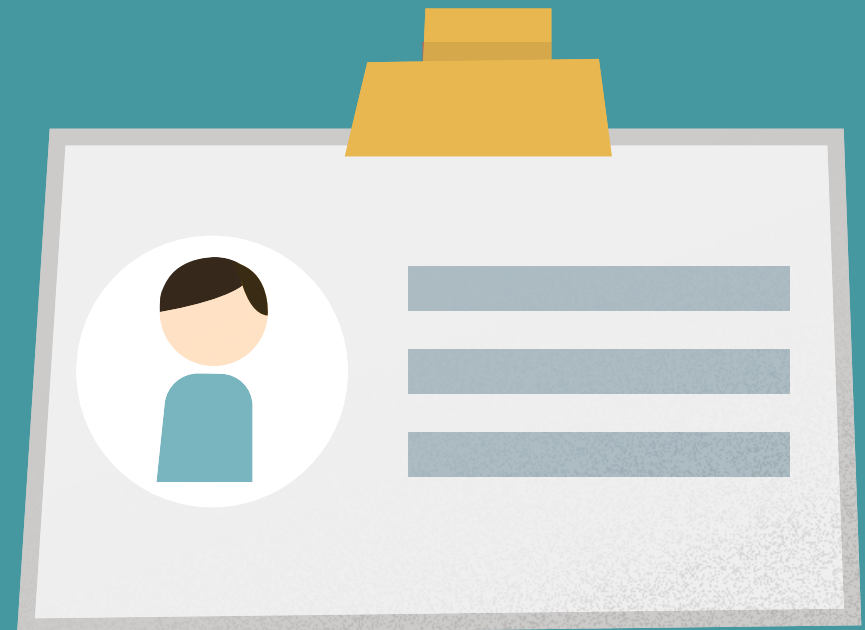
- **Unzulässigkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen** (Art 3 EMRK) >> bei Lageänderung ist eine neue Rückkehrentscheidung + Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung zu erlassen
- **Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen** (kein Reisedokument) >> bei Reisedokument ist eine Abschiebung jederzeit zulässig;
- **Vorübergehend unzulässige Rückkehrentscheidung** (Art 8 EMKR) >> bei Änderung ist eine Rückkehrentscheidung zu erlassen

Die Duldung ist **kein** Aufenthaltsrecht!



Karten & Dokumente

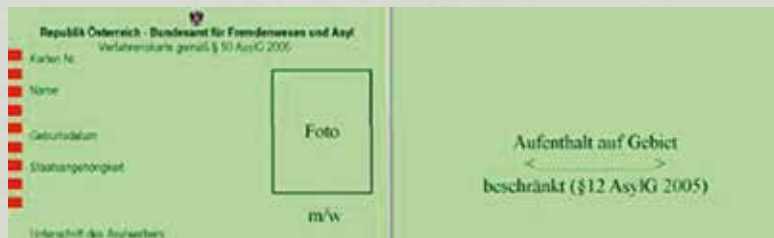
Fremde können in Österreich **unterschiedliche Dokumente** erhalten



Während des Asylverfahrens

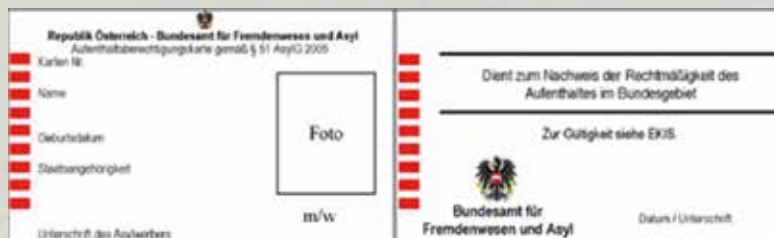
Verfahrenskarte (grüne Karte) gem. § 50 AsylG

Der Asylwerber bekommt im Zulassungsverfahren eine **Verfahrenskarte**. Der Asylwerber unterliegt mit der grünen Karte der Gebietsbeschränkung. Das heißt, er darf den Bezirk nicht verlassen. Die Verfahrenskarte ist kein Identitätsdokument. Die Karte dient nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor dem BFA.



Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) gem. § 51 AsylG

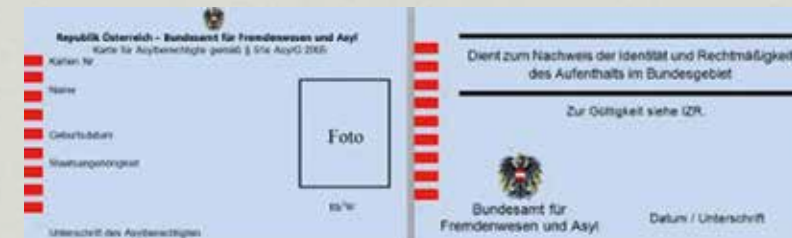
Wenn ein Verfahren zugelassen wird, bekommt der Asylwerber in der Regel eine **Aufenthaltsberechtigungskarte**. Das heißt, dass der Asylwerber nun für die Dauer des Verfahrens ein Aufenthaltsrecht hat. Die Aufenthaltsberechtigungskarte ist kein Identitätsdokument. Die Karte dient nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor dem BFA.



Bei Zuerkennung von internationalem Schutz

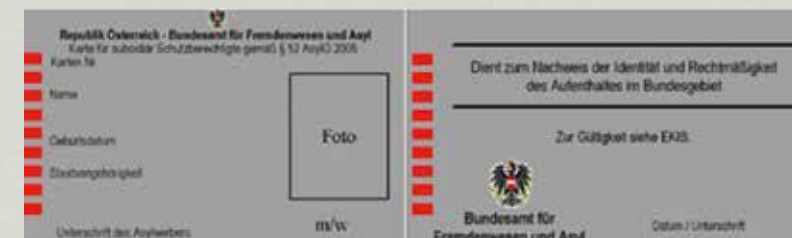
Karte für Asylberechtigte (blaue Karte) gem. § 51a AsylG

Nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist dem Fremden eine **Karte für Asylberechtigte** auszustellen. Die Karte dokumentiert die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet und dient als Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis). Die Karte für Asylberechtigte bekommen Fremden, die ihren Antrag auf internationalen Schutz ab dem 15. November 2015 gestellt haben und denen der Status des Asylberechtigten ab dem 1. Juni 2016 zuerkannt wurde.



Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte) gem. § 52 AsylG

Diese Karte weist nach, dass der Fremde rechtmäßig in Österreich ist. Mit dieser Karte kann der Fremde seine Identität nachweisen (amtlicher Lichtbildausweis).



Konventionsreisepass gem. § 94 FPG für Asylberechtigte



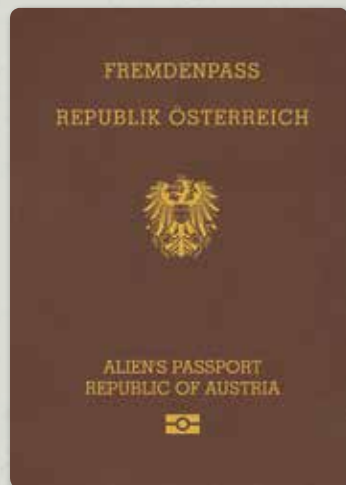
Copyright: ÖSD



Wenn jemand **asylberechtigt** ist, kann er einen **Konventionsreisepass** beantragen.

Fremdenpass

gem. § 88 FPG f. subsidiär Schutzberechtigte



Copyright: ÖSD



Subsidiär Schutzberechtigte können einen **Fremdenpass** beantragen, wenn sie kein Reisedokument aus ihrem Heimatland bekommen können.

Identitätskarte für Fremde gem. § 94a FPG

Wenn ein Fremder keinen Fremdenpass bekommt, kann er eine **Identitätskarte für Fremde** beantragen. Auch Asylberechtigte, die keinen Anspruch auf Ausstellung einer Karte für Asylberechtigte haben und keinen Konventionsreisepass bekommen, können eine Identitätskarte für Fremde beantragen. Die Karte dient nur dem Nachweis der Identität und begründet kein Aufenthaltsrecht.



Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. § 54 AsylG

Die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen werden erteilt als:

- Aufenthaltsberechtigungskarte
- Aufenthaltsberechtigungskarte **plus**
- Aufenthaltsberechtigungskarte **besonderer Schutz**

Copyright: ÖSD



Diese Karten sehen gleich aus, unterscheiden sich aber durch die Möglichkeiten am Arbeitsmarkt. Sie sind Identitätsdokumente und weisen die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach.

Duldungskarte gem. § 46a Abs 4 FPG

Copyright: ÖSD



Wenn ein Fremder in Österreich geduldet ist, bekommt er eine Karte für Geduldete. Die Karte ist ein Jahr gültig. Wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Behörde die Karte immer um ein Jahr verlängern. Die Karte für Geduldete ist kein Identitätsnachweis.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Modecenterstraße 22
1030 Wien
www.bfa.gv.at

Grafik und Gestaltung

Designstudio Eisenköck

Druck

Digitalprintcenter des BM.I
Herrengasse 7
1010 Wien

